

BGer 2F 12/2012 vom 11. April 2013

Bundesgericht, 2013-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_12_2012

FR: TF 2F 12/2012 du 11 avril 2013

IT: TF 2F 12/2012 del 11 aprile 2013

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_784/2008 vom 7. Juli 2009 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit Urteil 2C_784/2008 vom 7. Juli 2009 wies das Bundesgericht im Zusammenhang mit der für zwei Grundstückstransaktionen in Büron LU erhobenen Handänderungssteuer eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der X._____ AG gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 23. September 2008 ab, soweit es auf die Beschwerde eintrat.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 18. Juli 2012 stellt die X._____ AG ein Revisionsgesuch. Sie beantragt im Wesentlichen, das genannte Bundesgerichtsurteil aufzuheben.

E. 1.3

Auf die Einholung von Vernehmlassungen hat das Bundesgericht verzichtet.

E. 2.1

Gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden, welches auf eine Überprüfung der Rechtsanwendung (in materiell- oder verfahrensrechtlicher Hinsicht) durch das Bundesgericht abzielt. Sie sind hingegen der Revision zugänglich; Voraussetzung ist, dass einer der vom Gesetz vorgesehenen Revisionsgründe vorliegt und frist- sowie formgerecht geltend gemacht wird.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin beruft sich sinngemäss auf den Revisionsgrund der neuen Tatsache, welcher mit einer am 26. März 2012 erfolgten neuen Katasterschätzung eingetreten sein soll. Aufgrund der konkreten Umstände des zu beurteilenden Falls ist indessen weder ersichtlich noch dargetan, inwiefern die genannte Schätzung überhaupt eine neue Tatsache darstellen könnte: Das Bundesgerichtsurteil vom 7. Juli 2009 enthält u.a. folgenden Satz: "Im Übrigen hat es die Beschwerdeführerin zu vertreten, dass sie die Anfechtung der Ablehnung einer Revision der Schätzung unterlassen hat; sie muss sich darauf behaften lassen." (E. 5.4 des Urteils 2C_784/2008). Der Umstand, dass die jetzige Gesuchstellerin die damalige Ablehnung der Revision nicht anfocht, sondern in Rechtskraft erwachsen liess, ist auch für eine allfällige Revision des bundesgerichtlichen Urteils von

erstrangiger Bedeutung. Die Gesuchstellerin müsste in ihrem Gesuch zuerst einmal rechtsgenügend begründen (vgl. Art. 42 BGG), inwiefern eine im Nachhinein erfolgte Revision der Schätzung angesichts ihres damaligen Versäumnisses hier überhaupt noch von Belang sein könnte. Eine solche Begründung fehlt vollumfänglich, so dass auf das Revisionsgesuch nicht eingetreten werden kann, mit den entsprechenden Kostenfolgen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.